

Satzung der Jubiläumstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat

*(gemäß Beschlüsse des Kommunalausschusses vom 17.07.1979 und
vom 28.11.1989/Vollversammlung vom 29.11.1989)*

Die im Einvernehmen zwischen der Landeshauptstadt München und dem Verein „800-Jahr-Spende der Münchner Bürgerschaft zur Rückführung bedürftiger Münchner in ihre Vaterstadt e.V.“ (Verein 800-Jahr-Spende) errichtete rechtlich unselbständige Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen „Jubiläumstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat“.
2. Sie ist eine rechtlich unselbständige, gemeinnützige Stiftung mit Sitz in München.

§ 2

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist der Betrieb und die Unterhaltung der Wohnanlagen „Alte Heimat“ und „Thomas-Wimmer-Altenwohnheim“.

Die Wohnanlagen dienen ausschließlich der Unterbringung

- a) bedürftiger Münchner, die durch Kriegseinwirkung in München ihr Heim verloren haben und in ihre Heimatstadt zurückkehren wollen;
- b) bedürftiger, betagter und seit langem in der Stadt ansässiger Bürger;
- c) körperlich und geistig Behinderter, sofern sie durch den in a) und b) genannten Personenkreis nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden;
- d) bedürftiger Familienmitglieder ersten und zweiten Grades von in der Stiftungswohnanlage ansässigen Altmietern, soweit diese Familienmitglieder der nach der Stiftungsaufgabe vorgesehenen Altersgrenze nahekommen und ihre Bereitschaft erklären, sich an der Betreuung der betreffenden Altmietern, d.h. bei der erforderlichen häuslichen Pflege und Sozialbetreuung, zu beteiligen;
- e) bedürftiger Personen, die im Rahmen eines Wohnungsbelegungs-austausches ausgewählt worden sind. Ein solcher Austausch ist nur möglich für 20% des Wohnungsbestandes der Alten Heimat und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass durch den Belegungs-austausch die Alte Heimat ein Belegungsrecht für mindestens gleichwertige Wohnungen in mindestens gleicher Anzahl zu angemessenen Bedingungen erhält.

Bedürftig im Sinne der Buchstaben a) und b) sind Personen, deren Einkommen und Vermögen die in § 53 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht übersteigt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stand vom 1. Januar 1978 aus:

Grundvermögen	2.502.191,00 DM
Gebäude	9.878.694,00 DM
Betriebsanlagen	7.054,00 DM
Kapitalvermögen	<u>2.277.493,46 DM</u>
	14.665.432,46 DM

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist. Das Stiftungsvermögen und die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München – Kommunalreferat nach den für rechtlich unselbständige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.
2. Die Verwaltung erfolgt im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss nimmt daher teil an der Beratung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere der Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Wohnanlagen sowie im Falle von Mieterhöhungen.

Der Verwaltungsausschuss kann sich daher insbesondere bei Verwaltungsmaßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Stadtrates zur Beschlussfassung gegeben ist, schriftlich äußern; solche Äußerungen sind in der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses bekanntzugeben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Auch im Übrigen soll Beschlüssen des Verwaltungsausschusses im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden.

§ 5

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München bestellt werden. Drei der Mitglieder sollen möglichst aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Vereins 800-Jahr-Spende benannt werden.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt München bestimmt.
3. Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so ist die Stiftung aufzuheben oder umzuwandeln. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Umwandlung der Stiftung ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für verwandte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1979 in Kraft.

*Abschrift, gefertigt am 08.02.2013
KR-IM-SO-GGV sa.*